

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2022/150		
Aktenzeichen: Federführung:	658.430.000 Ordnungs- und Sozialamt			
Verwaltungsausschuss		Vorberatung	öffentlich	18.10.2022

Pr. Nr. 14

Änderung der Parkgebührensatzung - Bewohnerparken - Vorberatung Vorlage: 2022/150
--

Empfehlung: (Ja 8 Nein 8 Enthaltung 0)

Der beigefügten Satzung der Stadt Ettlingen über die Erhebung von Parkgebühren wird zugestimmt.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	28.11.2012
Gemeinderat	16.07.2014
Verwaltungsausschuss	23.09.2021
Gemeinderat	08.10.2014
Verwaltungsausschuss	06.10.2020
Gemeinderat	21.10.2020

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag in €
2022	12210301	Überwachung des ruhenden Verkehrs	33110000	Verwaltungsgebühren	Erhöhung Gebühr f. Bewohnerpa rkausweise von 30 € auf 60 €		12.000
2023	12210301	Überwachung des ruhenden Verkehrs	33110000	Verwaltungsgebühren	Erhöhung Gebühr f. Bewohnerpa rkausweise von 30 € auf 60 €		50.000

Beschlussempfehlung

Der beigefügten Satzung der Stadt Ettlingen über die Erhebung von Parkgebühren wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Erfordernis der Satzungsänderung:

Mit der Erstellung der Plansätze für den Doppelhaushalt 2022/ 2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Gebührensatzungen auf mögliche Gebührenänderungen zu überprüfen. Die Höhe der Gebühren auf die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises waren gesetzlich durch die Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bundesweit auf max. 30,70 € je Ausweis pro Jahr beschränkt. Daher wurden in Ettlingen in den vergangenen Jahren 30 € für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erhoben. Eine Gebührenanpassung war wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich.

Der Bund hat 2020 die Länder ermächtigt (§ 6a Abs. 5a S. 2 StVG) Gebührenordnungen zur Festlegung des Gebührensatzes für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel zu erlassen. Daraufhin hat die Landesregierung von Baden-Württemberg am 06.07.2021 die Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) beschlossen, die den Kommunen den in § 1 Abs. 2 S. 1 ParkgebVO dargestellten Gestaltungsspielraum bezüglich der Ausstellung von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel ermöglicht. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 ParkgebVO sind die Kommunen ermächtigt, über Höhe und Ausgestaltung der Gebühren unter Berücksichtigung sowohl des Verwaltungsaufwands für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises als auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen zu entscheiden und die eigene Parkgebührensatzung entsprechend anzupassen.

Wird vom Erlass bzw. der Anpassung einer Gebührenordnung auf Grund der Delegationsverordnung der Landesregierung seitens der Kommune kein Gebrauch gemacht, gilt hinsichtlich der Gebühren für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner, weiterhin die bundeseinheitliche Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr mit dem möglichen Höchstbetrag von 30,70 €.

Situation in den Umlandgemeinden:

Die Situation in den Umlandgemeinden stellt sich wie folgt dar:

Die Stadt Bruchsal sieht derzeit keine Notwendigkeit, die Gebührensätze für Bewohnerparken anzuheben. Dort werden 30 € je Ausweis erhoben. Allerdings ist künftig eine Erhöhung vorgesehen.

Die Stadt Rastatt will ebenfalls derzeit keine Gebührenanpassung vornehmen. Dort kostet ein Ausweis 30,50 €.

Die Stadt Baden-Baden sieht auch keine Notwendigkeit, die Gebührensätze anzupassen und erhebt 30 € für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.

Die Stadt Bretten verlangt 30 € und will die Gebühren aber künftig anheben. Geplant ist eine Gebührenhöhe von künftig 80 – 140 €.

Lediglich in Karlsruhe wurde bereits zum Ende des Jahres 2021 die Gebühr deutlich auf 180 € je Bewohnerparkausweis erhöht und in Freiburg sogar auf bis zu 480 €

Vorschlag der Verwaltung:

Gerechnet an den monatlichen Mietkosten für einen Stellplatz in Ettlingen von ca. 50 € ist eine maßvolle Gebührenerhöhung für das Recht zum Parken im öffentlichen Verkehrsraum in dicht beparkten Bereichen mit erheblichem Parkraumangel angezeigt. Es wird eine Erhöhung der Gebühr von 30 € auf 60 € für den ein Jahr gültigen Parkausweis vorgeschlagen. Zum Vergleich liegt die Miete für einen privaten Stellplatz bei ca. 600 € pro Jahr.

Sollte der Änderung zugestimmt werden, könnten Mehreinnahmen von jährlich ca. 25.000 € verbucht werden, die in Haushalt 2022/ 2023 bereits vorgeplant wurden.

Ettlingen würde mit der Erhöhung der Gebühren auch die Ziele einer nachhaltigen Verkehrspolitik weiter umsetzen. Ein Ziel der zukünftigen Verkehrspolitik ist sicherlich die Entlastung von innerstädtischen Wohngebieten, wie beispielsweise der Altstadt-Nord oder der Bereich Schloßgartenstraße/ Sybillastraße. Hier könnte die Gebührenerhöhung ein erster kleiner Schritt in diese Richtung sein, sofern sich die Nutzer des Bewohnerparkvorrechts dann die Frage nach dem wirtschaftlichen Betrieb eines nur sporadisch genutzten Erst- oder Zweit-Fahrzeugs stellen.

Ferner endet am 31.12.2022 die im Umsatzsteuergesetz vorgesehene Übergangsfrist zur Einführung von § 2b Umsatzsteuergesetz. Dies hat zur Folge, dass einige kommunale Leistungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen können. Dabei wird das nationale Recht an europäische Regularien angepasst. Damit einher kommt auch eine neue Betragsgrenze, nach der bisher die Parkflächen der Kommune nicht umsatzsteuerbar waren, da diese nicht den Wettbewerb zu Drittanbietern verzerren.

Betroffen von der Umsatzsteuerpflicht sind ab dem 01.01.2023 alle Parkplätze, die nicht als unselbständige Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen anzusehen sind. Unselbständige Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen dienen der Ordnung des ruhenden Verkehrs und sind gemäß Bundesministeriums der Finanzen nicht dazu geeignet, den Wettbewerb zu Drittanbietern zu verzerren. Die unselbständigen Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen bleiben daher von der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung unberührt.

Somit betrifft die Änderung lediglich die selbständigen Parkflächen in der Schleinkoferstraße vor dem Zugang zu „kleinen Bühne“ am Eichendorffgymnasium. Bereits bei der letzten Änderung der Satzung wurde diese Möglichkeit zur Änderung nach dem Umsatzsteuergesetz bei den Wohnmobilstellplätzen angewandt. Die entsprechenden Passagen befanden sich in der Satzung unter § 4 Wohnmobilstellplätze und nun eben auch unter § 1 Parkgebühren Stadtzentrum, womit der Anforderung nach dem Gesetz genüge getan wurde.

Gebührenerhöhungen der weiteren Gebührensätze nach der Parkgebührensatzung:

Derzeit erhebt die Stadt Ettlingen je angefangene 15 Minuten Parken im Bereich von Parkscheinautomaten 0,50 €. Dies entspricht einen Stundensatz von 2 €.

In Rastatt kostet das Parken 1,20 € je Stunde in der Tarifzone I und in der Tarifzone II 0,80 €. In Bruchsal liegt die Gebühr ebenfalls bei 1,20 € je Stunde, bzw. 0,60 € je 30 Minuten und in Bretten bei 0,80 € je Stunde.

Mit der Ausnahme von besonders innenstadtnahen Bereichen in Karlsruhe, wo bis zu 4 € je Stunde verlangt werden, liegt die Parkgebühr in Ettlingen somit bereits im oberen Bereich. Da zudem die künftige Gebührenstruktur in der Tiefgarage Zentrum/ Schloss noch nicht endgültig festgelegt ist, sollte eine mögliche Anpassung der Parkgebührensätze für die Nutzung der oberirdischen öffentlichen Parkflächen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Daher werden derzeit keine weiteren Anpassungen vorgeschlagen.

Anlagen

Parkgebührensatzungstext

Diskussion im Gremium

Herr Sitzler erläutert die Vorlage mündlich.

Für Stadträtin Stauch ist die vorgesehene Erhöhung notwendig und angemessen, aber nicht zu diesem Zeitpunkt. Ihre Fraktion werde daher ablehnen und bitte darum, dies zu einem späteren Zeitpunkt gerne noch einmal zu beraten.

Stadtrat Hilgers stimmt der Vorlage für seine Fraktion zu. Er fragt, für wie viele Fahrzeuge ein Anwohner einen Parkschein erhalten könne. Ihm sei aufgefallen, dass es historisch gewachsen sehr uneinheitlich sei, wie man überall parken könne und bitte daher darum, dies einmal darzulegen.

Stadträtin Wandelt stimmt zu und gibt zu bedenken, dass es sich ja nur um fünf Euro pro Monat handle.

Stadträtin Kölper berichtet, dass die Erhöhung auch für ihre Fraktion zum falschen Zeitpunkt komme. Man möge das Thema in einem Jahr noch einmal aufrufen. Es sei auch eine Verwaltungsgebühr und nicht die Berechnung von Leistungen und eine Gebühr dürfe ja wohl nicht zur Steuerung vorgenommen werden, aber genau das tue man, siehe Vorlage, Seite 3, zweiter Absatz. Ihre Fraktion werde die Vorlage also ablehnen.

Stadtrat Dr. Schneider sieht es genauso.

Oberbürgermeister Arnold fragt, wann denn der richtige Zeitpunkt für Gebührenerhöhungen sei. Man möge also bitte in der Sache diskutieren, aber nicht über den Zeitpunkt.

Herr Sitzler stellt klar, dass es nicht so sei, dass jeder Erwachsene, der drei Fahrzeuge habe, drei Bewohnerparkausweise bekomme, sondern nur einen. Es sei aber möglich, dass in einem Gebäude mehrere Familienmitglieder wohnen, die zwei Haushalte haben und dann gebe es selbstverständlich für jedes erwachsene Mitglied das ein Fahrzeug habe und im Haushalt wohne, einen Bewohnerparkausweis. Der Ausweis soll ja die Möglichkeit bieten, in der Nähe des Lebensmittelpunktes einen Parkplatz zu finden. Hinsichtlich der Gebühren-Staffelung bzw. der Parkregelung in Ettlingen sei es so, dass man einen Parkplan im Internet hinterlegt habe. Man verlange im direkten Innenstadtbereich eine Parkgebühr mittels Parkscheinautomaten. In den daran einschließenden Straßen habe man die Parkscheibenregelung, also eine zeitliche Beschränkung, die aber nichts koste. Im weiteren Verlauf seien dann die freien Parkplätze. Verwaltungsgebühren sollen natürlich nur den Verwaltungsaufwand darstellen, aber in diesem speziellen Fall gehe es ja um die Bewohner-Parkgebühren und da könnten künftig Kosten des Verwaltungsaufwands, aber auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten und der wirtschaftliche Wert des Bodens, also des öffentlichen Bereichs und die sonstigen Nutzungsmöglichkeiten für Bewohner berücksichtigt werden

und deshalb seien es nicht nur die reinen Verwaltungskosten, sondern es könnten weitere Kosten einfließen.

Oberbürgermeister Arnold hält es für richtig, eine lenkende Funktion einzubauen, weil wenn jemand sage, dass es ihm nun mit den 30 € Mehrkosten im Jahr zu viel sei und er steige auf die Straßenbahn um, dann habe man eine lenkende Funktion und weniger Fahrzeuge in der Innenstadt.

Ohne weitere Aussprache wird der Beschlussvorschlag mit 8:8 Stimmen abgelehnt.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister